



Vorlage Nr. 358/2015

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2015
Rat	14.12.2015

TOP Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)"

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)" wird beschlossen.

Anlage

1. Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)"

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

ja, siehe Sachdarstellung

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen: Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Mit Blick auf die für Februar 2016 geplante Verabschiedung des Haushalts 2016 der Stadt Lippstadt sollte der Beschluss über die Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern aus Praktikabilitätsgründen durch den Erlass einer Hebesatzsatzung vorgezogen werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Steuerpflichtigen direkt zu Beginn des neuen Jahres durch ihre Bescheide (Grundbesitzabgaben und Gewerbesteuer) über den zu zahlenden Jahresbetrag informiert werden und die zu leistenden Quartals- bzw. Vorauszahlungsraten zu den gewohnten Terminen und gleichmäßig über das Jahr verteilt entrichten können.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Hebesätze für die Realsteuern ab 2016 anzuheben, sollte aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Stadt Lippstadt nicht in Frage gestellt werden. Anzumerken ist, dass die aktuellen Hebesätze seit 2010 unverändert sind.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016, der am 23.11.2015 in den Rat eingebracht wurde, berücksichtigt bereits die sich durch die Anhebung der Hebesätze ergebenden Mehrerträge. Dennoch verbleibt ein Fehlbedarf in Höhe von 12,7 Mio. €, zu dessen Abdeckung sogar mehr als 5 % der allgemeinen Rücklage zu entnehmen sind.

Weitere Einsparungen müssen deshalb im Laufe des Beratungsverfahrens noch erzielt werden. Die Verwaltung erarbeitet derzeit entsprechende Vorschläge.

Ohne die vorgesehenen Steuererhöhungen müsste die Stadt gegebenenfalls ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 76 Abs. 1 GO NRW aufstellen und wäre u. a. gezwungen, die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) entsprechend dem Leitfaden des Innenministeriums NRW zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009 bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festzusetzen.

Der Landesdurchschnitt wird vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt und veröffentlicht.

Für kreisangehörige Gemeinden mit 50.000 bis unter 100.000 Einwohnern sind das aktuell die folgenden Werte:

Gewerbesteuer	449 %
Grundsteuer A	271 %
Grundsteuer B	489 %

Der in der 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Lippstadt über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“ vorgeschlagene Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt damit sogar unter dem Durchschnittswert.

Allerdings handelt es sich bei diesen Prozentsätzen nur um Mindestwerte, die unter den o. g. Voraussetzungen festgesetzt werden *müssten*. Eine Überschreitung ist in jedem Fall geboten, wenn gemäß § 77 GO NRW (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel weder aus speziellen Entgelten, noch sonstigen Finanzmitteln beschaffen kann.

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde dann die Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen.

Aufgrund der zu erwartenden finanziellen Entwicklung bei der Stadt Lippstadt, insbesondere im Hinblick auf die um 10,7 Mio. Euro sinkenden Schlüsselzuweisungen und die um 2,8 Mio. Euro steigende Kreisumlage, ist die Erhöhung der Hebesätze unumgänglich, zumal die vorgeschlagenen Hebesätze bei Weiterem nicht an bereits in NRW beschlossene und gerichtlich überprüfte und als rechtmäßig anerkannte Hebesätze heranreichen.

Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 sieht folgende Hebesätze vor:

Gewerbsteuer	440 % (bisher 430 %)
Grundsteuer A	350 % (bisher 229 %)
Grundsteuer B	550 % (bisher 420 %)

Die Hebesätze wurden auch im Hinblick auf ihre Zumutbarkeit und Vertretbarkeit so festgesetzt.

Für die einzelnen Steuerarten ergeben sich bei der vorgeschlagenen Erhöhung folgende Mehrerträge:

Gewerbsteuer	ca. 810.000 € jährlich
Grundsteuer A	ca. 96.000 € jährlich
Grundsteuer B	ca. 2.950.000 € jährlich

Somit können durch die geplanten Steuererhöhungen im Haushalt 2016 insgesamt Mehrerträge von ca. 3.856.000,00 € erzielt werden, die in gleicher Höhe den trotzdem weiterhin nicht unerheblichen Verzehr der allgemeinen Rücklage mindern und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Aus den vorgenannten praktischen und finanzwirtschaftlichen Gründen sollte die anliegende 1. Änderung der Hebesatzsatzung und damit die Erhöhung der Realsteuerhebesätze vor der Verabschiedung des Haushalts 2016 und der Haushaltssatzung beschlossen werden. Eine Ablehnung und die sich daraus ergebenden finanziellen Einbußen würden dazu führen, dass die Stadt Lippstadt unter Umständen doch noch gem. § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet wäre, ein formelles Haushaltssicherungskonzept mit allen damit verbundenen negativen Konsequenzen aufzustellen.